



Häufige Frage und Antworten zum neuen Ausländerausweis EU/EFTA (AA19)

Welche sind die Stichtage im Kanton Basel-Stadt für die Umstellung?

Kurzaufenthaltsbewilligung (L), Aufenthaltsbewilligung (B) und Niederlassungsbewilligung (C)

Alle beim Migrationsamt eingetroffenen Gesuche, die bis und mit 31. Oktober 2020 bearbeitet wurden, führen wie bisher zu einem Papierausweis. Bei Gesuchen, die ab dem 1. November 2020 bearbeitet werden, wird ein Ausweis AA19 in neuem Format ausgestellt.

Grenzgängerbewilligung (G)

Alle beim Migrationsamt eingetroffenen Gesuche, die bis und mit 28. Februar 2021 bearbeitet wurden, führen wie bisher zu einem Papierausweis. Bei Gesuchen, die ab dem 1. März 2021 bearbeitet werden, wird ein Ausweis AA19 in neuem Format ausgestellt.

Was kostet der neue Ausländerausweis EU/EFTA

Die Höchstgebühren von 65 Franken (exkl. Portokosten) für die Ausstellung eines Ausländerausweises L (Kurzaufenthaltsbewilligung), B (Aufenthaltsbewilligung) und G (Grenzgängerbewilligung) bleiben unverändert und schliessen die Kosten für die Datenerfassung beim Erfassungszentrum (Passamt) sowie die Produktion des Ausländerausweises mit ein.

Bei dem nicht durch das Freizügigkeitsabkommen geregelten Ausweis C (Niederlassungsbewilligung), fallen nebst den ausländerrechtlichen Gebühren von 95 Franken zusätzlich 10 Franken an für die Produktion des neuen Ausweises sowie 15 Franken für die Datenerfassung beim Erfassungszentrum (Passamt). Die Gesamtkosten (exkl. Portokosten) betragen somit neu 120 Franken. Für die Verlängerung der Kontrollfrist der Niederlassungsbewilligung bei gleichzeitiger Umwandlung des Ausweisformats wird eine ausländerrechtliche Gebühr von 65 Franken erhoben, zuzüglich 10 Franken für die Ausweisproduktion und 15 Franken für die Datenerfassung.

Adressänderungen beim Papierausweis bedeuten die Ausstellung eines neuen Ausländerausweises EU/EFTA. Es fallen deshalb zusätzlich 15 Franken Datenerfassungsgebühr und 10 Franken für die Produktion des Ausländerausweises an.

Wird ein Ausweis versandt, fallen bei allen Ausweisen Portospesen an (eingeschriebener Versand; in der Regel 5.30 Franken).

Siehe auch Verordnung über die Gebühren zum Ausländer- und Integrationsgesetz (Gebührenverordnung AIG, GebV-AIG)

Kann ich meinen gültigen Papierausweis gegen einen neuen Ausweis in Kreditkartenformat austauschen?

Das ist leider nicht möglich.

Ein neuer Ausweis wird nur bei Verlängerung, Neueinreise, Zuzug aus einem anderen Kanton oder sonstigen Ausweisänderungen (z. B. Namensänderung, Adressänderung) ausgestellt.

Ist eine Vorsprache für die Ausstellung des neuen Ausländerausweises nötig?

Nach Bearbeitung des Gesuchs werden Sie durch das Migrationsamt zur Datenerfassung (Gesichtsbild und digitale Unterschrift) beim Erfassungszentrum (Passamt; Spiegelgasse 6, 4051 Basel) vorgeladen. Wählen Sie bitte am Ticketautomat die Dienstleistung "Biometrische Erfassung Ausländerausweise".

Welche Unterlagen muss ich zum Termin für die Datenerfassung mitbringen?

- Termineinladung (Avis)
- Gültiger Reisepass oder Identitätskarte

Ohne Reisepass oder Identitätskarte kann die Datenerfassung nicht erfolgen und es wird ein neuer Termin fällig.

Wie lange dauert die Datenerfassung beim Erfassungszentrum?

Für die Datenerfassung (Gesichtsbild und Unterschrift) haben wir pro Person 15 Minuten reserviert. Kommen Sie pünktlich zum Termin. Bei Verspätung kann keine Datenerfassung mehr garantiert werden.

Wie lange bleiben die erfassten Daten gültig?

Die erfassten Daten bleiben fünf Jahre im System gespeichert und müssen danach erneuert werden. Die automatisch vor Ablauf der ausländerrechtlichen Bewilligungen B und C zugestellte Verfallsanzeige gibt Aufschluss darüber, wie lange die gespeicherten Daten noch gültig sind.

Kann ich den Termin zur Datenerfassung verschieben?

Der Termin ist grundsätzlich verbindlich. Wir empfehlen Ihnen, wenn immer möglich den Termin wahrzunehmen. Eine Verschiebung kann die Dauer der Ausstellung des neuen Ausweises verlängern. Unsere Kapazitäten sind begrenzt und abhängig von der jeweiligen Nachfrage.

Ist eine Verschiebung unumgänglich, kann der vereinbarte Termin mit dem QR-Code (auf der Einladung unten rechts) oder über <https://www.ch-edoc-reservation.admin.ch> mit dem Zugangscode verschoben werden.

Falls Sie den Termin verpasst haben, muss ein neuer Termin vereinbart werden. Bitte rufen Sie uns an unter 061 267 60 80.

Wie lange dauert die Ausstellung eines Ausländerausweises EU/EFTA im Kreditkartenformat?

Im Regelfall sollte der Ausweis innert 4 bis 6 Wochen verfügbar sein. Vollständige Gesuche und Wahrnehmen des Terminvorschlags sind empfohlen, um eine schnellstmögliche Ausstelldauer zu erreichen. Die Dauer der Ausstellung eines Ausländerausweises hängt von folgenden Faktoren ab:

- Zeitpunkt der Gesuchseinreichung beim Migrationsamt
- Prüfung und Bearbeitung des Gesuches durch das Migrationsamt
- Termin zur Datenerfassung beim Erfassungszentrum (Passamt)
- Zentrale Produktion und Versand des Ausweises

Wo wird der neue Ausländerausweis produziert?

Der Ausländerausweis wird im Auftrag des Staatssekretariats für Migration (SEM) zentral für die ganze Schweiz produziert. Ein Ausweis kann erst produziert werden, wenn das Migrationsamt das Gesuch im System des Bundes bearbeitet hat und das Gesichtsbild sowie die Unterschrift des Kunden oder der Kundin erfasst wurden.

Besteht eine Tragepflicht für den Ausländerausweis EU/EFTA?

Im Inland besteht grundsätzlich keine Ausweistragepflicht. Es wird jedoch empfohlen, den Ausländerausweis stets mitzuführen.

Welche Daten sind auf dem neuen Ausländerausweis EU/EFTA enthalten?

Informationen zum neuen Ausländerausweis EU/EFTA sind dem Flyer des Bundes zu entnehmen: <https://www.sem.admin.ch/dam/data/sem/aufenthalt/flyer-ausweis-d.pdf>

Wird die Adresse oder der Arbeitgeber noch auf dem Ausweis aufgeführt?

Die Wohnadresse und der Arbeitgeber erscheinen nicht mehr auf dem neuen Ausweis.

Ausnahme: Bei der Grenzgängerbewilligung ist der Arbeitgeber weiterhin aufgeführt. Stellenwechsel bei der Grenzgängerbewilligung sind deshalb weiterhin meldepflichtig und führen zu einer Ausweismutation.

Wie unterscheidet sich der neue Ausländerausweis EU/EFTA (AA19) vom Ausländerausweis für Angehörige aus Drittstaaten (AA19 RP)?

Der Ausländerausweis für EU/EFTA-Angehörige ist ein nicht biometrischer Ausweis, der keinen Datenchip enthält. Es werden lediglich Gesichtsbild und Unterschrift auf dem Ausweis abgebildet.

Im Gegensatz dazu ist der Ausländerausweis für Drittstaatsangehörige mit einem Chip versehen. Auf diesem Chip sind Gesichtsbild, Fingerabdrücke und Unterschrift elektronisch gespeichert. Dieser Ausweis bleibt unverändert bestehen.

Ich ziehe in einen anderen Kanton, der noch nicht auf die neuen Ausländerausweise umgestellt hat. Kann ich meinen neuen, noch gültigen Ausländerausweis im Kreditkartenformat behalten?

Nein. Der neue Wohnkanton wird wieder einen Papiaerausweis ausstellen. Die neuen Ausländerausweise EU/EFTA werden zeitlich gestaffelt bis zum Ende der Übergangsfrist (Juli 2021) schweizweit vollständig eingeführt sein.

Was ist mit den Ausweis N und F für Asylsuchende oder vorläufig Aufgenommene? Diese Ausweise werden bis auf weiteres im bisherigen Papierformat ausgestellt.

An wen kann ich mich wenden, wenn ich weitere Fragen habe?

Haben Sie bereits unseren neuen Chatbot (<https://www.bdm.bs.ch/Wohnen/ausweis-im-kreditkartenformat.html>) ausprobiert? Er kann bei vielen Fragen rund um den neuen Ausländerausweis jederzeit behilflich sein.

Überdies stehen wir Ihnen gerne unter der Mailadresse (auslaenderausweise@jsd.bs.ch) sowie über die Telefonnummer +41 61 267 60 80 während unseren Öffnungszeiten zur Verfügung.

Stand März 2021